

# Ein Fallstreit zu Wohlen 1777-1780

Autor(en): **Wirz, J. Kaspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft  
Freiamt**

Band (Jahr): **13 (1939)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046176>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An Christi Himmelfahrt ist Prozession zur Mutterkirche in Sins, wo jeder Kommunikant ein Opfer zu entrichten hat.

Am Freitag nach Christi Himmelfahrt wird von Sins ein Kreuzgang zum hl. Leontius in Muri gehalten, dem sich anzuschließen Appwil schuldig ist.

Ebenso hat Appwil am Samstag nach der Oktav am Kreuzgang von Sins nach Merenschwand zu erscheinen. Während diesem Kreuzgang darf bis Mittag 11 Uhr nicht gearbeitet werden.

In Appwil wird auch verkündet, wenn das Schützenjahrzeit in Meienberg gehalten wird, daß am St. Annafest in Mühlau ein vollkommener Ablass zu gewinnen und wer sich in die Bruderschaft aufnehmen lassen wolle, sich an den Pfarrer in Sins zu wenden habe. Es wird auch ein Opfer für die hl. Oerter aufgenommen, das 5 Gl. 15 Schl. betrug.

Die Franziskaner in Wertenstein hatten die Pflicht, bei Pestilenz und Seuchen, wenn auch der Pfarrer hingerafft werden sollte, den Kranken die hl. Sterbsakramente zu reichen. Dafür hatten sie auch das Recht, Almosen zu sammeln. Der Pfarrer ermahnt, ihnen nach Vermögen Korn und Getreide zu verabfolgen.

Im Jahr 1750 werden auch Andachten zur Abwendung der «Heuschrecken» gehalten. Am 31. August desselben Jahres wird das Dankfest für erhaltenes schönes Wetter und reichlichen Segen der Feldfrüchte gehalten und dabei des hl. Kirchenpatrons Germanus des «sonderbaren Patrons und Beschützers des Viehs» gedacht; dann aber auch 3 Betttage gehalten, weil den Sommer über (wegen übler Witterung) einige Sonn- und Feiertage mit beachtlicher Arbeit entheiligt und gebrochen wurden.

Zur Aushilfe in der Seelsorge an hohen Festtagen wurden bis zur Aufhebung der Klöster im Aargau 1841 die Kapuziner aus dem Kloster von Bremgarten beigezogen.

## Ein Fallstreit zu Wohlen 1777—1780.

Unter Todfall, kurz Fall genannt, versteht man die Abgabe, die beim Tode eines Leibeigenen oder — für unsere Gemeinde geltend — eines Trägers eines Erblehens oder eines Hand- und Schupflehens

vom Grundherrn bezogen wurde. Sie bestand im besten Kleid oder Stück Vieh: der Hauptfall, oder auch im zweitbesten Tier. Der Fall wurde ursprünglich in natura bezogen, später auch mit barem Geld «gelöst». Seit der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 waren in *Wohlen* Fallherrn:

a) die Eidgenossen für die ehemaligen Güter der Habsburger und ihrer Ministerialien (= Mannlehen); b) die Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadenthal für ihren uralten Grundbesitz.

Die Eidgenossen hatten sich 1667 mit ihren Fallpflichtigen zu einer jährlichen Zahlung von 100 Gulden geeinigt; dieses Geld wurde dem Gemeindeseckel entnommen; der Fall wurde dafür nicht mehr erhoben. Die genannten Klöster bezogen aber den Fall gemäß ihren alten Rechten und Gewohnheiten bis 1798. Diese Rechte waren für das Kloster Muri in der Fronhofsoffnung, erneuert 1570 und wieder betätigt 1669 und 1701, niedergelegt.

Im Jahre 1777 kam es zu einem Streit wegen der Abstattung des Falles. Wir lassen am besten den Bericht hierüber aus den Akten des Klosters Muri folgen (Staatsarchiv Aarau Nr. 6020):

«Anno 1777 auf Absterben Jost Lütis zu Wohlen weigerten sich dessen hinterlassene Söhne, dem fürstlichen Gotteshaus den schuldigen Hauptfahl zu erstatten, weswegen man genötigt worden, das lobliche Landvogteyamt um oberkeitliche assistenz zu bitten. Doch ehe und bevor diese Sach durch einen rechtspruch hätte sollen einen ausgang bekommen, meldeten sich der fahlschuldige hier bittweis an, bekente seine disfählige schuldigkeit und ward ihme für den schuldigen Hauptfahl aus Gnaden 40 Gulden (= ca. 160 Fr.) abgenommen.

Inzwischen glaubte er dennoch, daß wegen einer von der Hochheit (= Eidgenossen) des fahls halber geschehenen Verwilligung de anno 1667 dem fürstl. Gotteshaus das erste oder Hauptfahlrecht zu Wohlen niemahlen zustehen könne. Dahero er dises und zwahr seinem ohnwahrhaften Vorgeben nach nahmens der gantzen Gemeind vor dem hohen Syndicat vorgetragen, anbey des fürstl. Gotteshaus wegen allzu harten fahlbezug beschuldigt und es so weit gebracht, das darüber eine nähere Untersuchung vorgenommen werden sollte.

Auf dieses wurden forderst zwei auszüg aus denen hiesigen fahlbüchern gemacht von Anno 1612—1666 und von 1729—1777. Zudemme ward von seiner hochfürstlichen Gnaden (dem Abt) dem regierenden Herrn Landvogt Hottinger nacher Zürich unterm 19.

July 1778 geschriben und demselben über dieses Geschäft eine kurze Information zugeschickt.

Mit disem hatte dises Geschäft für das fürstl. Gotteshaus sein endtschaft; der Lüthi aber sambt dem fürsprech Baptist Kuon, welcher mit ihme vorgestanden, wurden aus befelch des hohen Syndicats hierwegen nachtrucksamtb von Herrn Landtvogt geandet.»

In den Eidgenössischen Abschieden wird diese Beschwerde gemeldet für die Julitagsatzung 1777; es heißt da auch, die Gemeinde Wohlen beschwere sich, weil sie vom Kloster Muri beim Bezug des Falles allzuschwer gehalten werde und daß es das beste Haupt nehme statt das zweitbeste. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. An der Julitagsatzung 1778 «ziehen zwei Wohler Bürger» ihre Beschwerden über das Gotteshaus Muri betreffend Fallbezug zurück und bitten wegen ihres übereilten Schrittes demütig um Verzeihung. Dem Landvogt wird übertragen, die genannten nachdrucksamst zu ahnden, aber auch darauf zu achten, daß Muri in Wohlen nur das zweite (Hermetschwil nur das dritte) Fallrecht ausübe. Das Kloster Muri beschwert sich über diesen Beschluß, der ihm zwar von amtlicher Seite nicht mitgeteilt wurde. Der Muriberichterstatter erzählt das nachher Geschehene folgendermaßen: «Diesem nach, weilen des tit. Herrn Landvogts Schreiben im wenigsten nichts von einer Einschränkung deren disfähligen des fürstlichen Gottshauses Rechtsamen meldet, auch obiger Abschied gedachter massen von dem hohen Syndicat nicht behöriger weise intimiert (= mitgeteilt) worden, fuhr man hierorts fort, immer das beste Vieh-stuck schätzen zu lassen — und glaubte andurch sein recht genugsam beibehalten zu haben. Allein den 9. August 1779 zeigte der dasige Ammann zu Wohlen an, dass der Undervogt daselbst auf Befelch des Regierenden Herrn Landvogts ihme verdeutet, wie das fürstliche Gotteshaus künftig nur den andern (= zweiten) fahl zu beziehen habe, — wesswegen man sich zu beybehaltung seiner alten wohlhergebrachten rechten genötigt sahe, bey dem hohen syndicat zu Baden gravando (= beschwerend) einzukommen, wo man endlich anno 1780 bey der klarbescheinten und immer in der ausübung erhaltenen Rechtsamen des ersten oder Hauptfahls zu Wohlen und übrigen zum Fronhof dienenden gütern wider den Ao 1778 emanierten Abscheid kräftigest beschirmet worden.» (— Zum Fronhof Wohlen gehörten und kamen vor das Maiengericht zu Wohlen die Martinsleute, d. h. die Murilehenleute von

Wohlen, Villmergen, Waltischwil, Eggiwil, Gössliken, Hof Rüti, Hof Werwil (Büttikon), Hemberen und Uetzwil).

Der Entscheid der Tagsatzung vom 3.—24. Juli 1780 repetiert zunächst den Artikel 7 der Fronhofsoffnung von 1570, also: «Item alle Güter so des Gottshus eigen, des Manns Erb oder Lechen, auch sechs Pfenig oder mehr wert, sind dieselben dem Gottshus fällig und Ehrschätzig, gibt man von dem Erb das best Haupt, das die Herd buwt, von dem Lechen das best an (ohne) eins, hat er aber Erb und ist damit gefahlet; Ob ouch jemand Gotshus Güter hette, die er selbs nit buwt, sondern andern zewerben verlichen, nimt das Gottshus den fahl von dem Lechenmann und löst ihn dann der Lechenherr. Die fäl sol man weren (liefern) in dem Kilchgang von dem Grab in den frohnhof und usserhalb in siben Nechten; wer aber nicht in Landz ist, derselb soll in antworten innerthalb acht Tagen, nachdem und er wider zu landt und anheimbsch kommen ist. Welche aber sollichs nit theten, mag das Gottshus die Güter zu sinen Handen bezichen, ouch so lang behalten, bis der faal gestellt und usgestellt würt.» und fährt dann fort: «Sodanne mehrermelte fürstl. Stift in ihrer machenden Ansprache bestens begründet befunden, so haben Wir nach der Uns ertheilten Vollmacht darüber abgeschlossen und uns einmütig dahin vereinigt, das ofterwehnte fürstl. Stift bey ihren dargethanen Rechten und Besitzungen ferners geschützt verbleiben solle in der bestimmten und erleuterten Meinung, dass die Besizere des frohnhofs, die welche Erblechen haben oder sonst dahin gehören, den ersten fahl, die so nur Hand- oder Schupflechen besitzen, den zweyten fahl, und dannethin diejenige, welche frohn- und Lehengüter zugleich besitzen, nur allein vor alles und jedes den ersten fahl bezahlen und damit dann gänzlich gefahlet haben sollen — womit dann dieses Geschäft als gänzlich ausgetragen angesehen und fürohin aussert dem Abschied verbleiben wird.

Gesiegelt von Joh. Kaspar Wirz,  
Landvogt der Grafschaft Baden.

10. August 1780.

Wir lassen einen Auszug aus den Fallbüchern des Klosters Muri aus den Jahren 1612—1665 und 1729—1777 folgen.

## Extract alten Fahlbüchern von Wolen.

1612—1665.

Uli Meyer hat Hans Heini Meyers, sines Vatters fahl gelöscht  
13 Cronen, 12. Jener 1612 = 28 Gl. à ca. 8 Fr. = 224 Fr.

Gratzi Notters fahl ist gelöst mit 8 Cronen, 20. May 1614 = 16 Gl.

Vogt Andres Meyers seel fahl gelöst mit 1 Dupplonen 1617 =  
5 Gl 12 Sch.

Uli Meyers fahl so gsin 18 Cronen ist gelöst mit 5 Cronen 1617  
= 10 Gl.

Hans Eppissers des jungen fahl ist gelöst mit 10 Cronen anno  
1618 = 20 Gl.

Hans Weckherling hat seines Vatters Jakob W. fahl gelöst ao.  
1620 = 6 Gl.

Hans Lüthis sel Val gelöst mit 18 Cronen = 36 Gl.

Peter Webers sel so gsin 10 Cronen, abzalt 1621 mit 6 Gl.

Görg Hoffmann des Kesslers sel Val gelöst mit 6 Cronen 1622  
= 18 Gl.

Hans Jogli Dublers seel Val hat gelöst sin Sohn Uli Dubler  
anno 1624 mit 20 Gl.

Uli Michel anno 1624 zalt mit 11 Richstaler sines Vatters Christen  
Michels Vall so gsin 40 Cronen = 20 Gl 25 Sch.

Alt Weibel Hans Jogli Wartis seel fal so gsin ein ross um 48  
Cronen, hat sin sohn Lienhart gelöst mit 15 cronen anno 1626 = 30 Gl.

Jogli Lüthis sel fal 1 Kuh = 12 Cronen gelöst mit 5 cronen  
anno 1627 = 10 Gl.

Jung Hans Meyers s. fal 2 Cronen gelöst mit 3 Gl.

Conrad Michel seel fal 18 cronen gelöst mit 10 Gl.

Hans Michels s. fal 26 cronen — 12 cronen 1628 = 24 Gl.

Uli Koch s. fal glöst mit 1 Duppel anno 1630 = 5 Gl. 12 Sch.

Alt Kilchmeyer Hans Wohlers fal 1 Ross so wärt 26 Cronen  
glöst mit 6 Cronen = 12 Gl.

Hans Fluris seel fal 1 Ross = 35 cronen glöst mit 12 cronen  
anno 1632 = 24 Gl.

Bernhard Weckherlins s. fal 9 Cronen zalt 7 Cronen 1636 = 14 Gl.

Hans Kellers sel fal 25 cronen ist glöst mit 8 cronen = 16 Gl.

Uli Fluris s. fal glöst durch sin sohn uoli mit 10 cronen 1656  
= 20 Gl.

Hans Bruggissers s. fal 1658 glöst mit 3 Gl.

Klein Hans Eppissers fal so geschätzt 18 cronen glöst mit 5 cronen 1660 = 10 Gl.

Hans Jogli Hoffmanns sel fal so geschätzt um 40 Gl. anno 1662 glöst mit 18 Gl.

Kaspar Hübschers sel fal glöst 1 Gl.

Burkhart Koch sel fal anno 1663 glöst mit 20 Sch.

Hans Wohlers sel fall, so gschätzt p. 10 Cronen anno 1665 glöst 9 Gl.

1729. 20. Jänner zahlt den Fahl Caspar Leuthi von seinem Vatter sel. ein Stier geschätzt 18 Thaler = 40 Gl. 20 Sch. War ex gratia bezogen 9 Gl. 15 Sch.

3. Februar löst den fahl seines Vatters sel Leonzi Breitschmid sein sohn ruodi breitschmid war ein Kühli von 8 cronen ohngefahr; wegen lauter armuth zalt 1 Gl 35 Sch.

Den 24. Februar Fahl Caspar Meyer genannt der Kleyn Göry, ein Kühelj ohngefahr 8 Cronen, löst sein Schwager Hans Meyer mit 6 Gl.

10 Aug. Fahl Andres Meyers, 1 Pferd à 25 Thaler = 56 Gl. 10 Sch., zalt sein sohn 9 Thl = 20 Gl. 10 Sch.

1731. Den 28. Juny, alt Kirchmeyer Peter Kuon ein Kueli à 6 Kronen (= 12 Gl.), zahlt Undervogt in namen der Erben wegen grosser Armuth 1 Gl. 20 Sch.

1748 der alt Ammann Flory, Schänisser Ammann hat ein Pferd geschetzt 30 Thr = 67 Gl 20 Sch; weilen aber selber dis jahr 3 köstliche Stück Vieh verlohren, hat der älter sohn abgemacht mit einer Ducaten = 5 Gl 12 Sch 6 Pfennig.

1750 Caspar Leuti sattler, 1 kühle = 20 Gl, zalt 2 Gl.

Joseph Isler, 1 Stier à 45 Gl zalt 8 Gl.

Paul Wohler, 1 Gaiss à 2 Gl zalt 30 schill.

1751 Caspar Lüti Undervogt 1 Pferd, 30 Thlr zalt 15 Gl.

1752 Caspar Bürgisser 1 Stier à 33 Gl 30 Sch zalt 9 Gl 20 Sch.

1754 Lienhart Breitschmid 1 Kühli à 22½ Gl zalt 4 Gl.

Jakob Kuon zalt 1 Gl 10 Sch.

Hans Jakob Meyer, arm, Kleidfahl, nichts.

1757 Uli Bruggisser, 1 kuhe à 32 Gl, zalt 15 Gl 30 Sch.

Ulrich Huofschmid 1 Stier à 40 Gl 20 Sch, zalt 9 Gl.

1758 Lienhart Wildi 1 kue à 20 Gl zalt 2 Gl 10 Sch.

Hans Jakob Weber 1 kue à 24 Gl zalt 6 Gl.

Leonti Meyer, 1 Stier à 48 Gl zalt 12 Gl.

Heini Lüti, 1 Stier à 48 Gl zalt 15 Gl.

Hans Caspar Vock zalt 30 Sch.

Leonti Müller, genannt Huser, 1 Stier à 60 Gl zalt 25 Gl. 20 Sch.

Jakob Noter, 1 küehle à 20 Gl zalt 2 Gl 10 Sch.

1760 Johannes Meyer, 1 Ochs à 56 Gl zalt 14 Gl 20 Sch.

Caspar Notter, 37 Thaler = 83 Gl 10 Sch zalt 67 Gl 20 Sch.

1762 Johannes Wohler 3 Sch.

Jakob Wohler, Fürsprech, den ersten Teil von dem Fronhof, ist wegen feuersbrunst nachgelassen worden bis auf 1 Gl.

1769 Iacob Lüti, 1 Pferd à 75 Gl zalt 1 Gl.

ruedi Meyer, des Salberlis, Kleiderfahl, pauper, 20 Sch.

Jacob Wietlispach 1 Pferd à 25 Gl zalt 14 Gl.

1777 Xaveri Wohler ein Pferd à 6 Louis d'or = 75 Gl zalt 25 Gl.

Hans Caspar Flory 1 kue à 3 Louis d'or = 37 Gl. 20 Sch zalt 18 Gl 30 Sch.

Summa dieser Periode 1729—1777: Schatzung 4088 Gl 10 Sch, wofür an Fall bezahlt wurden 983 Gl 35 Sch.

## Fastnacht in Muri 1783.

Am Hirs- oder Güdismontag, den 3. März 1783, kam es in Muri-Wey zu einer bösen Schlägerei. Diesem Ereignis verdanken wir eine interessante Nachricht über das Fastnachtstreiben in Muri in früherer Zeit. Eine wohl amtliche, aber nicht unterzeichnete Mitteilung an den Landvogt lautet wie folgt:

Hochgeachter, Hochedel gestränger Herr Zunftmeister,  
Rathsherr und Landvogt.

In aller undertänigkeit und gezimter Erfurcht zeigen wir mit aller Aufrichtigkeit, dass sich den 3. März 1783 ein Schlaghandel zwüschen den merenteils aus dem Langdorf und einer grossen part aus dem Wey ereignet.

Wir glauben aber, das allererst notwändig seye, Ihnen Hoch Edelgestrengen Herr Landvogt einzuberichten, Warum es geschehen.

In hiesigem Amtsbezirk ware eine von unerdänklichen Zeiten häro gewonte Uebung, welche zu den eltisten Mansgedanken in ein rächt erwachsen; Das kein Gemeind die andre an dem Fasnacht